

Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers

Das Landeskirchenamt

Dienstgebäude: Rote Reihe 6
30169 Hannover
Telefon/Telefax: (05 11) 12 41-0/-266
E-Mail: Landeskirchenamt@evlka.de
Auskunft: Herr Weiberg
Durchwahl: (05 11) 12 41-366
E-Mail: Dirk.Weiberg@evlka.de
Datum: 8. Januar 2004
Aktenzeichen: 78041-0 III 7, 18 R 210-6

Rundverfügung G2/2004

- 1. Neuregelung der Wohnflächenberechnung**
- 2. Höhe der Schönheitsreparaturpauschale**
- 3. Zuschlagsverzicht bei Aufnahme pflegebedürftiger Eltern bzw. Elternteilen**

- **die Grundflächen für Balkone, Loggien, Dachgärten und gedeckte Freisitze werden bei der Berechnung der Wohnfläche nicht mehr berücksichtigt. Ebenso wird für diese Flächen eine Schönheitsreparaturpauschale nicht mehr erhoben**
- **der Zuschlag für Schönheitsreparaturen wird auf 0,50 € /m² und Monat gesenkt**
- **auf die Erhebung eines Zuschlages bei der Aufnahme pflegebedürftiger Eltern und Elternteile wird verzichtet**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rat der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen hat am 28.10.2003 die Änderung der Verordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Pfarrdienstwohnungen (Dienstwohnungsvorschriften – KonfDWW) beschlossen. Gleichzeitig wurden die Landeskirchlichen Dienstwohnungs-Durchführungsbestimmungen (LkDB-KonfDWW) entsprechend angepasst.

zu 1.

Durch die Neufassung der Dienstwohnungsvorschriften – KonfDWW ergeben sich folgende Änderungen, die sich insbesondere auf den Mietwert von Dienstwohnungen sowie die Höhe der Schönheitsreparaturpauschale auswirken:

Die bisherige hälftige Anrechnung der Grundflächen von Balkonen, Loggien, Dachgärten und gedeckten Freisitzen entfällt.

Zugleich wird die Grundlage für die Berechnung der Wohnfläche geändert. Ab 01.01.2004 werden wir die Wohnfläche nach der Wohnflächenverordnung (WoFIV) berechnen. Eine Neuberechnung der Wohnfläche wird allerdings nur dann erfolgen, wenn es sich um einen Neubau handelt oder sich durch umfangreiche Umbau-, Renovierungs- oder Modernisierungsmaßnahmen das Datum der Bezugsfertigkeit ändert.

Übergangsweise werden wir die Wohnflächenberechnung nach der II. Berechnungsverordnung (II.BV) vornehmen.

Wir weisen darauf hin, dass bei Anwendung der Wohnflächenverordnung die Grundflächen für Balkone, Loggien, Dachgärten und Terrassen mit einem Viertel ihrer Fläche bei der Wohnflächenberechnung zu berücksichtigen sind.

Für die Grundflächen von Balkonen, Loggien, Dachgärten und Terrassen wird eine Schönheitsreparaturpauschale nicht mehr erhoben. Dies gilt auch bei Anwendung der Wohnflächenverordnung.

zu 2.

Der Zuschlag für Schönheitsreparaturen wird auf 0,50 €/m² und Monat gesenkt.

zu 3.

Werden pflegebedürftige Eltern oder Elternteile des Pastors oder seiner Ehegattin oder der Pastorin oder ihres Ehegatten in der Dienstwohnung aufgenommen, wird auf Antrag des Pastors oder der Pastorin kein Entgelt mehr für die Aufnahme erhoben.

Die Umsetzung dieser Maßnahmen erfolgt zum 01.12.2003.

Alle Dienstwohnungsinhaber werden hierüber einen geänderten Dienstwohnungsbescheid erhalten. Daher kann es zu Verzögerungen bei der Bearbeitung kommen. Wir bitten hierfür um Verständnis.

Die geänderten Rechtsvorschriften haben wir im Kirchlichen Amtsblatt Nr. 11/2003 vom 12. November 2003 bekannt gegeben.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. v. Vietinghoff